

von Eichstätt handelt. Weiters wird ein angebliches Privileg Papst Benedikts III., das ebenfalls auf Ceccarelli zurückgehen soll, ins Treffen geführt, in dem dieselben Grenzen der Grafschaft Terni „e con la stessa dicitura“ wie im Diplom für Kardinal Oktavian angegeben seien⁶⁵⁾. Dem muß entgegengehalten werden, daß das angebliche Benediktdiplom⁶⁶⁾ unmöglich von Ceccarelli gefälscht sein kann, da es gleichfalls in dem vorhin erwähnten „Exemplum quorundam privilegiorum“ aus dem Jahre 1262 enthalten ist; was die Grenzen der Grafschaft Terni betrifft, so ist in den beiden Diplomen nicht die geringste Ähnlichkeit hinsichtlich der Diktion festzustellen. Schließlich bemerkt Passavanti noch, daß die Zerstörung Mailands nicht 1158 (gemeint ist 1159), sondern 1162 stattgefunden hat. Dieser an sich richtige Hinweis ist hier jedoch vollkommen fehl am Platz, da ja in der Datierung des Privilegs für Oktavian nicht auf die *destructio*, die Zerstörung Mailands, sondern auf die *devastatio* des Gebietes um die Stadt Bezug genommen ist⁶⁷⁾, wie ein Vergleich mit dem entsprechenden Formulareil des Diploms für die Kanoniker von St. Peter deutlich macht.

Eine nähere Untersuchung des Formulars unseres Privilegs bestätigt dessen Kanzleimäßigkeit voll und ganz. Die Devotionsformel der Intitulatio *divina favente gratia* ist als nicht besonders häufige Modifikation von *divina favente clementia* aufzufassen. Für den Schreiber 1 ist *dei gratia* als Devotionsformel charakteristisch, doch finden wir in St. 3667 und 3707 ebenfalls die im Diplom für Oktavian verwendete Form der Devotion. Die Arenga, eine Art „Tugendarenga“, um mit Fichtenau zu sprechen, ist sehr einfach gehalten⁶⁸⁾. Wenn wir in den übrigen vom Schreiber 1 verfaßten Diplomen dazu keine direkte Parallele finden können, so mag das daran liegen, daß unter ihnen Privilegien des hier vorliegenden Typs nur sehr spärlich vorhanden sind. In ihrer Thematik sind gewisse Anklänge an die Formel 31 a und b des von Hausmann rekonstruierten Formularbehefts festzustellen⁶⁹⁾. Die *Publicatio omnibus igitur tam futuris quam presentibus imperii fidelibus volumus esse cognitum, quod ...* ist in ihrer sprachlichen Form für den Schreiber 1 charakteristisch, ebenso wie die *Corroboratio*⁷⁰⁾ und die Ankündigung der Zeugen⁷¹⁾. In der *Dispositio* ist vereinzelt päpstliches Formulargut erkennbar. Auffällig ist, daß positiver und negativer Teil der *Sanctio* durch *Corroboratio* und die Zeugenreihe getrennt sind. An den zweiten Teil der *Sanctio* schließt dann noch ein kaiserlicher Vorbehalt an⁷²⁾, was darauf schließen läßt, daß diese beiden Formular-

⁶⁵⁾ Ebenda.

⁶⁶⁾ Gedruckt bei Migne, PL. 129, 1011, Nr. 3; Kehr, IP. 4 (1909) 20, Nr. 1.

⁶⁷⁾ Nach der Zerstörung Mailands im Jahre 1162 wird in der Datierung einer Reihe von Diplomen auf dieses Ereignis Bezug genommen und zwar durchwegs mit den Worten *post destructionem Mediolani*; so in St. 3935, 3936, 3939, 3940 usw.; vgl. auch H. Grundmann, Der Cappenberger Barbarossakopf (Münstersche Forschungen 12, 1959) S. 94 f.

⁶⁸⁾ *Dum fidelium imperii obsequia dignis beneficiis compensamus, aliorum animos ad servitia nostra accendimus et laudem inter homines nobis accumulamus.* Zum Begriff der Tugendarenga vgl. H. Fichtenau, Arenga, Spätantike u. Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, MIOG. Ergbd. 18 (1957) 30 ff.

⁶⁹⁾ Hausmann, MIOG. 58, 84.

⁷⁰⁾ *Et ut hec in perpetuum firma atque illibata permaneant, presentem paginam sigilli nostri aurea impressione iussimus insigniri.* Eine Parallele zu dieser merkwürdigen Form der Siegelankündigung in St. 3711; Original, mündert von Schreiber 1. Vgl. Anm. 12.

⁷¹⁾ *Testes huius rei sunt hii.*

⁷²⁾ *Sint autem hec omnia salva in omnibus iustitia et honore imperii.*